

## Zu den Verordnungen über Bodenfrüchte.

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Eine Verordnung über Oelisaaten, eines solche über Hülsenfrüchte und einen Teil der Ausführungsbestimmungen zur Reichsgetreideordnung, also drei nicht unwichtige Stücke zur Festlegung der Kriegswirtschaft in Bodenprodukten, hat die verfllossene Woche gebracht. Die Verordnung über Oelfrüchte schließt sich, abgesehen von kleineren Aenderungen, in der Hauptsache den vorjährigen Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 an. Wie in der letzteren bereits die Preise der Oelisaaten für die 1917er Ernte zur Feststellung kamen, indem sie um ein Sechstel der Preise für die 1916er Ernte erhöht wurden, so sind auch diesmal die Preise für die Oelfrüchte der Ernte 1918 bereits bekanntgegeben. Diese frühe Feststellung hat den Grund, die Landwirtschaft durch erhöhte Preise zu immer weiterer Ausdehnung des Anbaues von Oelfrüchten anzuregen. So waren die offiziellen Feststellungen der Höchstpreise für die verschiedenen Ernten in Mark pro 100 kg:

	1916	1917	1918
Raps	60,00	70,00	85,00
Rübsen	57,50	67,10	83,00
Hederich und Ravison	40,00	46,65	62,00
Dotter	40,00	46,65	74,00
Mohn	85,00	99,15	115,00
Leinsamen	50,00	58,30	74,00
Hanfsamen	40,00	46,65	62,00
Sonnenblumenkernen	45,00	52,50	68,00
Senfsaat	50,00	58,30	74,00

Die in diesen Ziffern zum Ausdruck gelangende Preiserhöhung ist somit sehr beträchtlich und wird sicherlich ihren Zweck erfüllen, zumal auch die Lieferung von Düngemitteln für die Oelisaatbauer nachhilft. Eine weitere Anregung bestand bekanntlich bisher darin, daß dem Landwirt auf Antrag für je 100 kg abgelieferte Oelfrüchte 35 kg Oelkuchen zurückgeliefert wurden. Diese Menge ist für die Ernte 1918 auf 40 kg erhöht, und bei Mohn und Dotter wird schon für die jetzige wie für die 1918er Ernte die Rücklieferung von 50 kg Kuchen gewährt. Zweifellos gelingt es auf diese Weise, allmählich den deutschen Anbau von Oelfrucht zu heben. Man darf sich aber andererseits nicht verhehlen, daß dadurch und mehr noch durch den enorm ausgedehnten feldmäßigen Anbau von Gemüse und Rüben mancher wertvolle Acker dem Getreidebau entzogen wird.

Auch die Verordnung über Hülsenfrüchte bringt, allerdings zunächst für die Ernte 1917, höhere Preise als im Vorjahre, gerechtfertigt durch die Tatsache, daß in den meisten Distrikten die Ernteergebnisse der Hülsenfrüchte nicht die vorjährigen erreichen. Eine Ausnahme wird nur bei den Wicken zur Saat gemacht. Die Ermäßigung von deren Preise um nicht weniger als 50 pCt. zeigt, wie recht wir bei Beginn des Jahres hatten, als wir den laut Verordnung vom 16. Januar 1917 auf 100 Mark für den Doppelzentner festgesetzten Erzeugerpreis für Wicken zur Saat für ganz unverständlich angesichts der sehr großen 1916er Ernte erklärten. Der Handelshöchstpreis für Saatgut war bisher 110 Mark. Jetzt hat man den Preis der 1917er Wicken auf 50 Mark und für Saatgut einschließlich Händlerkosten und -dienste auf 65 Mark festgesetzt, obwohl die neue Ernte ganz wesentlich kleiner als in 1916 ausfällt. Man gibt somit nun offenbar selbst zu, daß der vorjährige Preis für Wickensaatgut ein Fehlgriff gewesen, scheint aber in der Herabsetzung angesichts der schwachen Erträge auch zu weit gegangen zu sein.

Während man übrigens im Vorjahre für alle Wickenarten nur einen Höchstpreis festgesetzt hatte, hat man diesmal Unterschiede bezüglich der verschiedenen Wickenarten gemacht, und hat auch hierbei offenbar nicht das Richtige getroffen. Es bezieht sich das besonders auf die Preisfestsetzung für Winterwicke, die bekannte und als Sämerei außerordentlich beliebte und wichtige *vicia villosa*. Diese Wickenart hatte von jeher im Markt einen höheren Preis als die gewöhnliche Sommerwicke; aber während für diese der Preis mit 50 Mark bestimmt ist, hat man für die Winterwicke nur 45 Mark als Grundpreis angesetzt, und dementsprechend stellt sich auch das Saatgut niedriger. Der Umstand, daß die Winterwicke den Acker eine ganze Reihe von Monaten länger in Anspruch nimmt, als die Sommerfrucht, ist der Hauptanlaß, daß der Landwirt für die erstere auf höheren Preis als für die letztere hält. Die Hauptgeschädigten bei diesen willkürlichen Preisfestsetzungen dürften aber wieder einmal die Kaufleute sein. Die Winterwicke wird von den Landwirten jetzt stark gebraucht, und es war die Pflicht der Händler, für Material zur Befriedigung des Bedarfes vorzusorgen. Es konnte für den Kaufmann die Eventualität niedrigerer Preise wie im letzten Jahre angesichts der Ernteverhältnisse bei seinen Anschaffungen gar nicht in Frage kommen, und ebensowenig Grund bestand für Zweifel, daß es gerechtfertigt war, für die Winterwicke höheren Preis als für die Sommerwicke anzulegen. Der Kaufmann hat um so weniger gezögert, auf die vorhandene teure Ware zuzugreifen, als vom Kriegsernährungsamt ursprünglich auch ganz andere Entschlüsse in Aussicht genommen wurden, als schließlich erfolgten. Werden somit die Kaufleute teilweise Verluste erleiden, die sich bei einzelnen zu hohen Summen gestalten, so wird andererseits der Erzeuger sich sträuben, die *vicia villosa* noch billiger, als die ohnehin in ihrem vorjährigen Preise stark zurückgesetzte Sommerwicke abzugeben, und die Folge wird sein, daß die Verbraucher die notwendigen Saatmengen nicht erhalten werden.

Von den Ausführungsbestimmungen zur Reichsgetreideordnung liegen bis jetzt erst die preussischen vor, die sich im allgemeinen dem Sinne der unseren Lesern bekannten Verordnung anschließen. Dasselbe ist be-

züglich eines Rundschreibens der R.-G. an die Kommunen über die Gestaltung des Einkaufs der Fall. Ein weiteres, betreffend Kommissionsgebühren, betont ausdrücklich, daß Zuschläge der R.-G. für den Einkauf ohne Abzug an die Personen zu verteilen sind, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern besorgen; das bezieht sich auch auf die für die Selbstwirtschaft der Kommunen erworbenen Mengen. Die Kommissionsgebühr ist auf 3 oder 4 Mark für die Tonne, je nach den Ankaufs- und Ablieferungsverhältnissen, in Aussicht genommen, wovon ein Teil dem Unterkommissionär zufällt. Bei kleineren Mengen, die nicht volle Waggonladung darstellen und nicht etwa per Wagen abzuliefern sind, wird für die Lagerung und Verantwortung 5 Mark pro Tonne extra gezahlt. Die Kommissionsgebühr für Hülsenfrüchte beträgt 7,50 Mark für die Tonne. Von diesen sind alle, auch die kleinsten Mengen, unmittelbar an die von der R.-G. einzurichtenden Bezirkssammelstellen zu senden. Hat ein Erzeuger nur kleinere Mengen Hülsenfrüchte, so werden für seine Gesamtlieferungen mindestens 3 Mark an den Kommissionär bezahlt. Erwähnenswert ist noch, daß die R.-G. darauf hält, daß überall mindestens zwei Kommissionäre eingestellt werden, und daß von deren Gebühren auch nichts an die Kommune abfließt. Wo in dieser Hinsicht bereits Unregelmäßigkeiten begannen, hat die R.-G. eingegriffen ebenso wo Müller als Kommissionäre eingestellt waren. Die direkten Vergütungen an die Kommunen für die ihnen auferlegten Aufgaben sind sehr auskömmlich. Erwähnenswert ist, daß die Kommissionäre den Einkauf von Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten ausführen müssen und die Beschränkung auf einzelne dieser Früchte verboten ist.